

duktion neuer Konsumgüter sowie der Ausweis des Wertzuwachses auf dem Vordruck 9209 mit folgenden Angaben einzureichen:

Bezeichnung d. Erzeugnisse, ELN-Nr.; ME; IAP; EVP; techn. Parameter, Gütezeichen	Entwicklungsabschluß Monat/Jahr	Produktionsbeginn Monat/Jahr
1	2	3

Produktion		Verwendung Bezeichnung			Wertzuwachs
Menge	Wert IAP	Menge	Wert IAP	Wert EVP	IAP
4	5	6	7	8	9

Erläuterungen zum Vordruckmuster:

Allgemeine Angaben:

Name des Betriebes, Bezirks-Nr., Name des Kombinates bzw. wirtschaftsleitenden Organs, WO-Schlüssel-Nr. des Kombinates bzw. wirtschaftsleitenden Organs;

Spalte 1:

Als neue Konsumgüter sind zu planen

- die im Planjahr in die Produktion einzuführenden Erzeugnisse
- die Erzeugnisse, deren Einführung in die Produktion bis zu 3 Jahren vor dem Planjahr erfolgte;

Spalte 2:

Für die unter a) aufgeführten Erzeugnisse ist der Monat des Entwicklungsabschlusses anzugeben und für die unter b) aufgeführten Erzeugnisse das Jahr;

Spalte 3:

Für die unter a) aufgeführten Erzeugnisse ist der Monat des Produktionsbeginns anzugeben und für die unter b) aufgeführten Erzeugnisse das Jahr;

Spalten 4 bis 7:

Für die unter a) aufgeführten Erzeugnisse ist die im Planjahr ab Monat der Einführung geplante Produktion auszuweisen und für die unter b) aufgeführten Erzeugnisse die Produktionserhöhung gegenüber dem Vorjahr und ihre Verwendung;

die Wertangaben sind durch die Betriebe in 1 000 Mark auszuweisen.

Spalte 9:

Ausweis des durch die Produktion neuer Konsumgüter zu erreichenden Wertzuwachses. Die Berechnung ist wie folgt vorzunehmen:

Spalte 5 \cdot (Spalte 4 \times Preis [IAP] des Vergleichserzeugnisses bzw. des abgelösten Erzeugnisses).

(6) Abgabe der Vordrucke 9209 mit dem Planentwurf zum Fünfjahrplan:

- Kombinate bzw. wirtschaftsleitende Organe an Ministerien 3 Exemplare des Nachweises nach Erzeugnissen mit der Zusammenfassung der Wertangaben (in Mio M) und der Angabe der staatlichen Aufgabe als Deckblatt
- Ministerien je 1 Exemplar der Nachweise der Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe nach Erzeugnissen sowie eine Zusammenfassung der Wertangaben mit Angabe der staatlichen Aufgabe als Deckblatt an die Staatliche Plankommission und an das Ministerium für Wissenschaft und Technik.

(7) Abgabe der Vordrucke 9209 mit den Planentwürfen zum Jahresplan:

- Betriebe an Kombinate bzw. wirtschaftsleitende Organe 4 Exemplare.
- Kombinate bzw. wirtschaftsleitende Organe an Ministerien 3 Exemplare der Betriebsunterlagen sowie eine Zusammenfassung der Wertangaben (in Mio M) mit Angabe der staatlichen Aufgabe als Deckblatt sowie den Ausweis des Wertzuwachses.
- Ministerien je 1 Exemplar der Betriebsunterlagen und der Deckblätter der Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe sowie eine Zusammenfassung der Wertangaben mit Angabe der staatlichen Aufgabe als Deckblatt sowie den Ausweis des Wertzuwachses an die Staatliche Plankommission und das Amt für Preise.

11. Zur Planung des Bauwesens

11.1. Zu Teil B Abschnitt 3 Ziff. 3 (S. 39) der Planungsordnung:

Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Die Bezirks- bzw. Kreisbauämter haben an die Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks die Kennziffer Nettoleistungen als staatliche Plankennziffer zu übergeben.

11.2. Zu Teil B Abschnitt 3 Ziff. 4:

In Ziff. 4.2. Abs. 1 (S. 41) wird die Fußnote 1 gestrichen.

In Ziff. 4.3. Abs. 1 (S. 41) wird der 1. Satz wie folgt neu gefaßt:

Die Generaldirektoren der den Industrieministerien direkt unterstellten Kombinate bzw. Direktoren der anderen zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie, der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie die Vorsitzenden der sozialistischen Genossenschaften (ohne zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen, zwischenbetriebliche Einrichtungen und Meliorationsgenossenschaften) sowie die Direktoren der volkseigenen Kombinate und Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft²⁾ verfügen in eigener Verantwortung über den Einsatz der eigenen Baukapazitäten.

11.3. Zu Teil B Abschnitt 3 Ziff. 8:

In Ziff. 8.2. Abs. 1 (S. 44) wird der 3. Anstrich wie folgt neu gefaßt:

— die durch die Staatliche Plankommission festgelegte Kang- und Reihenfolge für Investitionsvorhaben durchzusetzen.

In Ziff. 8.3. Abs. 3 (S. 45) muß es anstelle „zentralgeplante Vorhaben“ heißen: „Investitionsvorhaben/Objekte“.

In Ziff. 8.4. wird als Abs. 2 neu aufgenommen:

(2) Die Auftragnehmer haben nach Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen auf Forderung der Investitionsauftraggeber verbindliche Angebote zur Vorbereitung von Investitionen gemäß der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) abzugeben.

In Ziff. 8.4. wird als Abs. 3 neu aufgenommen:

(3) Werden zur Realisierung von Zufahrten, Hauptwirtschaftswegen und Maßnahmen der Vorflutregelung im Rahmen der Wiederurbarmachung in der Braunkohlenindustrie Bauleistungen von Betrieben der Bauwirtschaft durchgeführt, so ist dieser aus den Kosten der Braunkohlenbetriebe zu finanzierende Baubedarf durch die Braunkohlenbetriebe innerhalb der staatlichen Plankennziffer „Bauanteil der Investitionen“ zu planen